

# Satzung

## des Squash Verband Berlin Brandenburg e.V. (SVBB)

### § 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

1. Der am 06.05.1999 gegründete Landesverband führt den Namen Squash Verband Berlin Brandenburg (SVBB) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung erhält der Verband den Namenszusatz e.V.
2. Der Verband beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Squash Rackets Verband e.V. (DSRV e.V.), im Landessportbund Berlin e.V. und im Landessportbund Brandenburg e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck; Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.  
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Squash-Sports. Der Verband regelt die sportlichen Beziehungen zu den in den Ländern Berlin und Brandenburg tätigen Vereinen, ist Mitglied in den zuständigen Dachverbänden und beteiligt sich an deren Wettkämpfen und Meisterschaften mit seinen Damen-, Herren- und Jugendmannschaften.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Verband üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verband. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verband wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Gliederung

Für jede Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, kassentechnisch selbständige Abteilung gegründet werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.
  - a. Ordentliche Mitglieder sind eingetragene, gemeinnützige Vereine, die sich mit der Ausübung des Squash-Sportes befassen.
  - b. Außerordentliche Mitglieder sind alle sonstigen Vereinigungen, deren wesentliche Tätigkeit dem Squash-Sport dient.
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Fördermitglieder

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.
  3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
    - a. Austritt
    - b. Ausschluß
    - c. Tod
  4. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresschluß.
  5. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden:
    - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
    - b. wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen von mehr als eines Jahresbeitrages trotz Mahnung
    - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder groben unsportlichen Verhaltens
    - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
- Der Bescheid über den Ausschluß ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. **Diese entscheidet endgültig.**
6. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verband.
  7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Verbandszweckes an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Verbandes zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
  - a. die Wahl des Protokollführers,
  - b. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - c. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - d. die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - e. der Wahl der Kassenprüfer,
  - f. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - g. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h. die Satzungsänderungen,

- i. die Beschlußfassung über Anträge,
  - j. die Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4, Abs. 2,
  - k. die Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 4, Abs. 5,
  - l. die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
  - m. die Wahl für Mitglieder von Ausschüssen,
  - n. die Auflösung des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt; sie sollte im 2. und 4. Quartal durchgeführt werden.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    - a. der Vorstand beschließt oder
    - b. es 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
  4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.  
Für den Nachweis der frist - und ordnungsgemäßen Einladung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
  5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
    1. Versammlung (2. Quartal):
      - a. Bericht des Vorstandes,
      - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
      - c. Entlastung des Vorstandes,
      - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
      - e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
    2. Versammlung (4. Quartal):
      - a. Bericht des Vorstandes,
      - b. vorläufiger Kassenbericht und vorläufiger Bericht der Kassenprüfer,
      - c. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
      - d. Festsetzung des Haushaltsplanes,
      - e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen oder Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Mitglied beantragt wird.
  7. Anträge können gestellt werden:
    - a. von den Mitgliedern
    - b. vom Vorstand
  8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Verbandes eingegangen sein. **Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auch zum Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ eingeladen wurde.**
  9. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt

werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Bei Mitgliederversammlungen haben
  - a. ordentliche Mitglieder bei einer dem Verband gemeldeten Mitgliederstärke von
    - 1 - 30 zwei Stimmen,
    - 31 - 60 drei Stimmen,
    - 61 - 90 vier Stimmen,
    - 91 - 120 fünf Stimmen,
    - ab 121 sechs Stimmen,
  - b. außerordentliche Mitglieder je eine Stimme.
  - c. **Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.**
2. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Übertragungen sind nicht zulässig.
3. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Personen.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden für den Bereich Finanzen (Kassenwart)
  - c. dem stellvertretenden Vorsitzenden für den Bereich Sport (Sportwart)
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Verbandes und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüssen einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  1. der 1. Vorsitzende
  2. die stellvertretenden Vorsitzenden

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

## **§ 10 Beiträge, Umlagen**

1. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Umlagen, usw. werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Umlagen, die höher als der Jahresbeitrag sind, bedürfen zur Beschlußfassung einer Zweidrittelmehrheit.

2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 11 Ehrenmitglieder**

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, welche sich um den Verband verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Wahlrecht.

### **§ 12 Rechtsorgane**

1. Die Rechtspflege wird von der Spruchkammer wahrgenommen.
2. Die Spruchkammer besteht aus drei Mitgliedern und möglichst zwei Stellvertretern.
3. Die Mitglieder der Spruchkammer werden für zwei Jahre gewählt.
4. Für die Zuständigkeit der Spruchkammer und dem Verfahren vor diesem Rechtsorgan ist Rechtsordnung des Verbandes, sowie die Rechts - und Verfahrensordnung des DSRV e.V. einschließlich ihrer Anhänge maßgebend, ~~welche Bestandteil dieser Satzung sind.~~

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Unwirksamkeit**

Sofern einzelne Abschnitte dieser Satzung unwirksam sind oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

### **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den DSRV e.V. oder seinem Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.07.2004 von der Mitgliederversammlung des Squash Verband Berlin Brandenburg beschlossen worden.

Berlin, 29.07.2004